

Schließung: Das 42-44 Blatt...

Das Volksblatt ist amtliches Organ...

Volksblatt

Tageszeitung der Vereinigten Sozialdemokratischen Partei

für Halle und den Regierungs-Bezirk Merseburg

Hauptgeschäftsstelle: Das 42-44 Blatt...

Mörder und Feigling

Der Zusammenbruch des deutschnationalen Heroen. Ist Feigheit ein Strafmilderungsgrund?

Halle a. S., 13. Oktober.

Wie aus dem auf der dritten Seite des Hauptblattes von uns...

braves Brüderchen, der deutschnationale Raubhund, dem nach Ansicht...

Aber das eigentliche Unglück geschieht erst am Donnerstag. Der...

Das „Geständnis“ des Feiglings...

Aber niemand war dabei, als ihm Kern mit Erschießen drohte. Nur...

Ein jämmerliches Schauspiel hat noch kein gemeiner Mörder...

verpflichtet ist, weil sie der Hauptgewinner des allgemeinen Glanz...

Sanktionierter Wucher.

Der Reichsrat stimmt der Vorlage auf Erhöhung der Preise...

Berlin, 13. Oktober (WZ). Der Reichsrat hat in seiner heutigen Sitzung...

Die sozialdemokratische Reichstagsfraktion hat mit großer Mehrheit...

Skandalöses Urteil!

Dr. Wneden zu einem Jahr Gefängnis verurteilt. Berlin, 13. Oktober.

Das neuestest erlangene geschlaunende Urteil hat den Protest aller modernen Schulmänner...

Abschrei von der Lebevors-Sekte. Wie unter Werner Brudersbatt...

Vormittag 10 Uhr: Dollar 2712,50 Tendenz sehr unsicher; fast gar kein Geschäft.

Kommunisten und Getreideumlage.

Von Wilhelm Dittmann.

In der „Roten Rahn“ lobt der tapferste Koenen gegen die beiden bisherigen sozialistischen Parteien...

Die Arbeiter wollen die „freie Wirtschaft“ auch für das Brotgetreide...

Man sollte meinen, dieser klare Sachverhalt sollte auch die Kommunisten...

Für das erste Viertel der Umlage betragt der Preis für Roggen 8000 Mk...

Demgegenüber wollen die beiden sozialistischen Parteien 6900 Mk...

Der Preis für das erste Drittel der Umlage betragt für Roggen 6900 Mk...

Sunächst wurde also statt der Verteilung die Dritte Umlage durchzuführen...

Die kommunistischen Demagogen behaupten auch die Sozialdemokratie...

# Gegen die Spekulation.

## Eberls Notverordnung.

Endgültig getroffene Anordnungen dieser Art sind im Reichsanzeiger bekanntzugeben.

§ 6. Personen, die ausländische Zahlungsmittel erworben haben, haben der Prüfungsstelle alle von ihr zur Verfügung der Reichsanzeiger zur Verfügung zu stellen, wenn sie sich zu erziehen und die nötigen Hinterlegen vorzulegen.

§ 7. Befehle, die entgegen dem Bescheid des § 1 abgelehnt werden, sind nichtig.

Die Nichtigkeit kann nicht zum Nachteil von Personen geltend gemacht werden, die den die Nichtigkeit betreffenden Sachverhalt dem Reichsanzeiger mitgeteilt haben, wenn sie dies bis zu 3 Jahren und mit Gehalts in Höhe des vier bis fünffachen des Wertes der ausländischen Zahlungsmittel oder mit einer dieser Beträge nicht befreit:

### Spekulation in ausländischen Zahlungsmitteln nach dem Gesetz vom 12. Februar 1922

Die Verordnung gegen die Spekulation in ausländischen Zahlungsmitteln vom 12. Oktober 1922 hat folgenden Wortlaut:

Auf Grund des Artikels 48 der Verfassung des Deutschen Reiches wird zur Wiederherstellung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung für das Reichsgebiet folgendes verordnet:

§ 1. Die Zahlung in ausländischen Zahlungsmitteln darf bei Zahlungsgeschäften im Sinne des § 1 Abs. 2 des Gesetzes über den Verkehr mit ausländischen Zahlungsmitteln vom 2. Februar 1922 (Reichsgesetz Nr. 105) nicht geleistet, angeboten, ausübungen, geleistet oder angenommen werden.

Im Kleinhandelsverkehr ist auch die Freistellung in ausländischen Zahlungsmitteln auf der Grundlage eines ausländischen Zahlungsmittels verboten. Entsprechende Vorschriften für sonstige Zahlungsgeschäfte bleiben vorbehalten.

Zahlungsmittel im Sinne dieser Verordnung sind Geldnoten, Bankgeld, Banknoten u. dgl., Ausgabebriefe, Anweisungen, Schecks und Wechsel.

§ 2. Der Erwerb ausländischer Zahlungsmittel ist nur nach vorheriger Genehmigung der Prüfungsstelle zulässig, in deren Bezirk der Auftraggeber seine gewerbliche Niederlassung, mangels solcher seinen Wohnsitz, mangels beider seinen Aufenthalt hat. Die Genehmigung ist nur dann zu erteilen, wenn der Auftraggeber ein Geschäftsbüro oder einen Bank- oder Bankiers im Sinne des § 1 Abs. 2 des Gesetzes über den Verkehr mit ausländischen Zahlungsmitteln vom 2. Februar 1922 oder einer Person oder Personeneinigung erteilt ist, die im Handel, oder Gewerbe, oder Industrie tätig ist und die die ausländische Zahlungsmittel zum Zweck der Ausführung von Aufträgen, die im Zusammenhang mit dem Geschäftsbüro stehen, zu deren Abwicklung Zahlungen nach dem Auslande notwendig sind.

§ 3. Die in § 1 des Gesetzes über den Verkehr mit ausländischen Zahlungsmitteln vom 2. Februar 1922 bezeichneten Banken und Bankiers dürfen Verkaufsgeschäfte über ausländische Zahlungsmittel nur abschließen, wenn sie sich über die Person des Auftraggebers vergewissern haben. In die Person des Auftraggebers nicht bekannt, so haben die Banken und Bankiers die Gewissheit herbeizuführen, in einem Geschäftsbüro tätig zu sein, das den Anforderungen des § 1 Abs. 2 des Gesetzes über den Verkehr mit ausländischen Zahlungsmitteln vom 2. Februar 1922 entspricht.

Die Auftraggeber haben vor dem Abschluss des Geschäftes einen Betrag in 2 Stücken, Ausländer, für die nach den Vorschriften der Reichsbankordnung vom 18. Des. 1919 (Reichsgesetz Nr. 1003) die Zahlungsmittel eines Finanzamtes nicht gegeben ist, in 2 Stücken einzulösen, aus dem für Home, Stab, gewerbliche Niederlassung, Wohnort oder Aufenthalt, Wohnung, Finanzamt und Geschäftsbüro des Geschäftsbüros, soweit es am Gewerbe oder ausländischen Zahlungsmitteln handelt, der Betrag des Geschäftsbüros zu entnehmen ist.

Die in Abs. 1 bezeichneten Banken und Bankiers haben nach Abschluss des Geschäftes 1 Stück von jedem Betrag dem für den Auftraggeber zuständigen Finanzamt zu überreichen, es sei denn, daß der Auftraggeber ein Ausländer ist, für den nach den Vorschriften der Reichsbankordnung vom 18. Des. 1919 (Reichsgesetz Nr. 1003) die Zahlungsmittel eines Finanzamtes nicht gegeben ist, 1 Stück in der Prüfungsstelle der gewerblichen Niederlassung, mangels solcher des Wohnsitzes, mangels beider des Aufenthaltsortes des Auftraggebers zu übermitteln. 1 Stück ist 3 Jahre aufzubewahren.

§ 4. Die Prüfungsstellen haben die ihnen übergebenen Beträge daraufhin zu prüfen, ob die Zahlungsmittel zur Verfügung des Auftraggebers im Zusammenhang mit dem Geschäftsbüro, Provisionen, Spesen u. dgl., zur Abdeckung von Verbindlichkeiten, deren Zahlung in ausländischen Zahlungsmitteln zu erfolgen hat, oder zu sonstigen im Interesse der deutschen Wirtschaft notwendigen Zwecken erforderlich sind, ob der Vermerk des Geschäftsbüros richtig angegeben ist und ob die Zahlungsmittel zu dem angegebenen Zweck verwendet werden. In diesen Fällen ist zulässig erhaltene Beträge nicht Käufe von ausländischen Zahlungsmitteln zu Zwecken der Spekulation oder der Vermögensanlage.

§ 5. Ergibt die Prüfung, daß die ausländischen Zahlungsmittel zu anderen als den in § 4 angegebenen Zwecken erworben oder verwendet worden sind, so kann die hierfür bestimmte Stelle anzufragen, ob diese Mittel zum angegebenen Zweck verwendet werden dürfen. Gegen die Anordnung steht den Betroffenen binnen einer Woche die Beschwerde an den Reichswirtschaftsminister zu, der endgültig entscheidet.

Die Spekulation gegen die Spekulation in ausländischen Zahlungsmitteln nach dem Gesetz vom 12. Februar 1922 hat folgenden Wortlaut:

Auf Grund des Artikels 48 der Verfassung des Deutschen Reiches wird zur Wiederherstellung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung für das Reichsgebiet folgendes verordnet:

§ 1. Die Zahlung in ausländischen Zahlungsmitteln darf bei Zahlungsgeschäften im Sinne des § 1 Abs. 2 des Gesetzes über den Verkehr mit ausländischen Zahlungsmitteln vom 2. Februar 1922 (Reichsgesetz Nr. 105) nicht geleistet, angeboten, ausübungen, geleistet oder angenommen werden.

Im Kleinhandelsverkehr ist auch die Freistellung in ausländischen Zahlungsmitteln auf der Grundlage eines ausländischen Zahlungsmittels verboten. Entsprechende Vorschriften für sonstige Zahlungsgeschäfte bleiben vorbehalten.

Zahlungsmittel im Sinne dieser Verordnung sind Geldnoten, Bankgeld, Banknoten u. dgl., Ausgabebriefe, Anweisungen, Schecks und Wechsel.

§ 2. Der Erwerb ausländischer Zahlungsmittel ist nur nach vorheriger Genehmigung der Prüfungsstelle zulässig, in deren Bezirk der Auftraggeber seine gewerbliche Niederlassung, mangels solcher seinen Wohnsitz, mangels beider seinen Aufenthalt hat. Die Genehmigung ist nur dann zu erteilen, wenn der Auftraggeber ein Geschäftsbüro oder einen Bank- oder Bankiers im Sinne des § 1 Abs. 2 des Gesetzes über den Verkehr mit ausländischen Zahlungsmitteln vom 2. Februar 1922 oder einer Person oder Personeneinigung erteilt ist, die im Handel, oder Gewerbe, oder Industrie tätig ist und die die ausländische Zahlungsmittel zum Zweck der Ausführung von Aufträgen, die im Zusammenhang mit dem Geschäftsbüro stehen, zu deren Abwicklung Zahlungen nach dem Auslande notwendig sind.

§ 3. Die in § 1 des Gesetzes über den Verkehr mit ausländischen Zahlungsmitteln vom 2. Februar 1922 bezeichneten Banken und Bankiers dürfen Verkaufsgeschäfte über ausländische Zahlungsmittel nur abschließen, wenn sie sich über die Person des Auftraggebers vergewissern haben. In die Person des Auftraggebers nicht bekannt, so haben die Banken und Bankiers die Gewissheit herbeizuführen, in einem Geschäftsbüro tätig zu sein, das den Anforderungen des § 1 Abs. 2 des Gesetzes über den Verkehr mit ausländischen Zahlungsmitteln vom 2. Februar 1922 entspricht.

Die Auftraggeber haben vor dem Abschluss des Geschäftes einen Betrag in 2 Stücken, Ausländer, für die nach den Vorschriften der Reichsbankordnung vom 18. Des. 1919 (Reichsgesetz Nr. 1003) die Zahlungsmittel eines Finanzamtes nicht gegeben ist, in 2 Stücken einzulösen, aus dem für Home, Stab, gewerbliche Niederlassung, Wohnort oder Aufenthalt, Wohnung, Finanzamt und Geschäftsbüro des Geschäftsbüros, soweit es am Gewerbe oder ausländischen Zahlungsmitteln handelt, der Betrag des Geschäftsbüros zu entnehmen ist.

Die in Abs. 1 bezeichneten Banken und Bankiers haben nach Abschluss des Geschäftes 1 Stück von jedem Betrag dem für den Auftraggeber zuständigen Finanzamt zu überreichen, es sei denn, daß der Auftraggeber ein Ausländer ist, für den nach den Vorschriften der Reichsbankordnung vom 18. Des. 1919 (Reichsgesetz Nr. 1003) die Zahlungsmittel eines Finanzamtes nicht gegeben ist, 1 Stück in der Prüfungsstelle der gewerblichen Niederlassung, mangels solcher des Wohnsitzes, mangels beider des Aufenthaltsortes des Auftraggebers zu übermitteln. 1 Stück ist 3 Jahre aufzubewahren.

§ 4. Die Prüfungsstellen haben die ihnen übergebenen Beträge daraufhin zu prüfen, ob die Zahlungsmittel zur Verfügung des Auftraggebers im Zusammenhang mit dem Geschäftsbüro, Provisionen, Spesen u. dgl., zur Abdeckung von Verbindlichkeiten, deren Zahlung in ausländischen Zahlungsmitteln zu erfolgen hat, oder zu sonstigen im Interesse der deutschen Wirtschaft notwendigen Zwecken erforderlich sind, ob der Vermerk des Geschäftsbüros richtig angegeben ist und ob die Zahlungsmittel zu dem angegebenen Zweck verwendet werden. In diesen Fällen ist zulässig erhaltene Beträge nicht Käufe von ausländischen Zahlungsmitteln zu Zwecken der Spekulation oder der Vermögensanlage.

§ 5. Ergibt die Prüfung, daß die ausländischen Zahlungsmittel zu anderen als den in § 4 angegebenen Zwecken erworben oder verwendet worden sind, so kann die hierfür bestimmte Stelle anzufragen, ob diese Mittel zum angegebenen Zweck verwendet werden dürfen. Gegen die Anordnung steht den Betroffenen binnen einer Woche die Beschwerde an den Reichswirtschaftsminister zu, der endgültig entscheidet.

### Endlich!

Paris, 13. Oktober. Wie uns mitgeteilt wird, hat nach einer langen eingegangenen vorläufigen Nachricht des französischen Außenministeriums der Präsident der französischen Republik von dem noch in London zurückgebliebenen deutschen Reichsbeauftragten die vollkommen befristete und die Ersetzung der letzten 400 Millionen in Währungsnoten. Die Entlassung der 22 Botschaften wird in Deutschland allgemein mit großer Befriedigung aufgenommen werden, damit wird sich allerdings der dringende Wunsch verbinden, daß auch den letzten 400 Millionen alsbald die Mittel für die Heimat ermöglicht wird.

### Hallisches Kunstleben.

#### Erhöhung der Eintrittspreise im Stadttheater.

Das Stadttheater schreibt uns:

Nun ein Monat ist vergangen, seit das Stadttheater infolge der allgemeinen wirtschaftlichen Lage sich genötigt sah, seine Eintrittspreise dem Stande der fortwährenden Geldentwertung entsprechend zu erhöhen, und doch wieder seinen Antritt und Intendanten der übermenschlichen Notwendigkeit, das kunstbedürftige Publikum finanziell in erhöhtem Maße zu belasten. Am Montag, dem 18. Oktober, müssen die Preise für alle Bühnen des Theaters erhöht werden. Dem Einzelnen wird die Mitteilung als schmerzhaft erscheinend. Er kennt die ungeheure Notwendigkeit, die ein solcher, moderner Theaterbetrieb erfordert. Er weiß auch, daß die jetzigen Einnahmen trotz fast täglich anverkaufter Häuser in keiner Weise dem Ausgabenstande angepaßt sind. Dem nicht so tief in den finanziellen Bereich eines Theaters eingeweihten müssen ein paar vergleichsweise Zahlen die Gewissheit geben, daß die Bühnen immer mehr mit als bei jeder einzelne im Leben heute und nicht wieder zurückzu, daß sie nur den Kampf um ihre Existenz führen. Es sind selbstverständliche Dinge, daß die Gagen und Löhne für die Angestellten des Theaters, die sich trotzdem noch um die Grenze des Existenzminimums bewegen, mit der allgemeinen Preissteigerung ansteigen. Hier sind es aber nicht nur die anderen Ausgaben, die für den Betrieb eines Theaters erforderlich sind. Die Mitomanzahl Publikum sollte vor dem Krieg 800000, heute 1000000, also mehr als das Doppelte betragen. Die Mitomanzahl des Publikums sollte 1914 1000000, heute 1500000, also mehr als das Doppelte betragen. Der Preis für einen Platz im Theater betrug 1914 100 Pf., heute 200 Pf. Das entspricht einer Steigerung um mehr als das Dreifache. Ein Quadratmeter Bühnenloft kostete früher 100 Pf., heute 400 Pf., also das Vierfache. Ein Quadratmeter Bühnenloft kostete früher 100 Pf., heute 400 Pf., also das Vierfache. Ein Quadratmeter Bühnenloft kostete früher 100 Pf., heute 400 Pf., also das Vierfache. Ein Quadratmeter Bühnenloft kostete früher 100 Pf., heute 400 Pf., also das Vierfache.

### Schutz dem Hochverräter.

Die Rheinlandkommission treibt ihre Schritte über den Hochverräter Smeets aus.

Die Rheinlandkommission hat erlaßt, daß die von deutschen Gerichten über den Hochverräter Smeets erteilten Urteile nicht vollstreckt werden dürfen. In ihrer Begründung sagt die Rheinlandkommission, daß die Urteile des Smeets von einer wichtigen Wichtigkeit sind, daß die deutschen Gerichte behörden nicht befreit seien von der Sorge um eine genaue Gerechtigkeit und daß Herr Smeets wegen politischer Verurteilungen, Sonnabend 7 Uhr „Der Stern“, Sonntag vormittag 11 1/2 Uhr „Berliner Hauptmann-Blätter“, Sonntag nachmittag 2 Uhr „Volksrecht“, Sonntag abend 7 1/2 Uhr „Volksrecht“, Sonntag 7 1/2 Uhr „Jedermann“.

Der Reichspräsident, Herr Smeets, hat erlaßt, daß die von deutschen Gerichten über den Hochverräter Smeets erteilten Urteile nicht vollstreckt werden dürfen. In ihrer Begründung sagt die Rheinlandkommission, daß die Urteile des Smeets von einer wichtigen Wichtigkeit sind, daß die deutschen Gerichte behörden nicht befreit seien von der Sorge um eine genaue Gerechtigkeit und daß Herr Smeets wegen politischer Verurteilungen, Sonnabend 7 Uhr „Der Stern“, Sonntag vormittag 11 1/2 Uhr „Berliner Hauptmann-Blätter“, Sonntag nachmittag 2 Uhr „Volksrecht“, Sonntag abend 7 1/2 Uhr „Volksrecht“, Sonntag 7 1/2 Uhr „Jedermann“.

Die Rheinlandkommission hat erlaßt, daß die von deutschen Gerichten über den Hochverräter Smeets erteilten Urteile nicht vollstreckt werden dürfen. In ihrer Begründung sagt die Rheinlandkommission, daß die Urteile des Smeets von einer wichtigen Wichtigkeit sind, daß die deutschen Gerichte behörden nicht befreit seien von der Sorge um eine genaue Gerechtigkeit und daß Herr Smeets wegen politischer Verurteilungen, Sonnabend 7 Uhr „Der Stern“, Sonntag vormittag 11 1/2 Uhr „Berliner Hauptmann-Blätter“, Sonntag nachmittag 2 Uhr „Volksrecht“, Sonntag abend 7 1/2 Uhr „Volksrecht“, Sonntag 7 1/2 Uhr „Jedermann“.

Die Rheinlandkommission hat erlaßt, daß die von deutschen Gerichten über den Hochverräter Smeets erteilten Urteile nicht vollstreckt werden dürfen. In ihrer Begründung sagt die Rheinlandkommission, daß die Urteile des Smeets von einer wichtigen Wichtigkeit sind, daß die deutschen Gerichte behörden nicht befreit seien von der Sorge um eine genaue Gerechtigkeit und daß Herr Smeets wegen politischer Verurteilungen, Sonnabend 7 Uhr „Der Stern“, Sonntag vormittag 11 1/2 Uhr „Berliner Hauptmann-Blätter“, Sonntag nachmittag 2 Uhr „Volksrecht“, Sonntag abend 7 1/2 Uhr „Volksrecht“, Sonntag 7 1/2 Uhr „Jedermann“.

Die Rheinlandkommission hat erlaßt, daß die von deutschen Gerichten über den Hochverräter Smeets erteilten Urteile nicht vollstreckt werden dürfen. In ihrer Begründung sagt die Rheinlandkommission, daß die Urteile des Smeets von einer wichtigen Wichtigkeit sind, daß die deutschen Gerichte behörden nicht befreit seien von der Sorge um eine genaue Gerechtigkeit und daß Herr Smeets wegen politischer Verurteilungen, Sonnabend 7 Uhr „Der Stern“, Sonntag vormittag 11 1/2 Uhr „Berliner Hauptmann-Blätter“, Sonntag nachmittag 2 Uhr „Volksrecht“, Sonntag abend 7 1/2 Uhr „Volksrecht“, Sonntag 7 1/2 Uhr „Jedermann“.

Die Rheinlandkommission hat erlaßt, daß die von deutschen Gerichten über den Hochverräter Smeets erteilten Urteile nicht vollstreckt werden dürfen. In ihrer Begründung sagt die Rheinlandkommission, daß die Urteile des Smeets von einer wichtigen Wichtigkeit sind, daß die deutschen Gerichte behörden nicht befreit seien von der Sorge um eine genaue Gerechtigkeit und daß Herr Smeets wegen politischer Verurteilungen, Sonnabend 7 Uhr „Der Stern“, Sonntag vormittag 11 1/2 Uhr „Berliner Hauptmann-Blätter“, Sonntag nachmittag 2 Uhr „Volksrecht“, Sonntag abend 7 1/2 Uhr „Volksrecht“, Sonntag 7 1/2 Uhr „Jedermann“.

Die Rheinlandkommission hat erlaßt, daß die von deutschen Gerichten über den Hochverräter Smeets erteilten Urteile nicht vollstreckt werden dürfen. In ihrer Begründung sagt die Rheinlandkommission, daß die Urteile des Smeets von einer wichtigen Wichtigkeit sind, daß die deutschen Gerichte behörden nicht befreit seien von der Sorge um eine genaue Gerechtigkeit und daß Herr Smeets wegen politischer Verurteilungen, Sonnabend 7 Uhr „Der Stern“, Sonntag vormittag 11 1/2 Uhr „Berliner Hauptmann-Blätter“, Sonntag nachmittag 2 Uhr „Volksrecht“, Sonntag abend 7 1/2 Uhr „Volksrecht“, Sonntag 7 1/2 Uhr „Jedermann“.

Die Rheinlandkommission hat erlaßt, daß die von deutschen Gerichten über den Hochverräter Smeets erteilten Urteile nicht vollstreckt werden dürfen. In ihrer Begründung sagt die Rheinlandkommission, daß die Urteile des Smeets von einer wichtigen Wichtigkeit sind, daß die deutschen Gerichte behörden nicht befreit seien von der Sorge um eine genaue Gerechtigkeit und daß Herr Smeets wegen politischer Verurteilungen, Sonnabend 7 Uhr „Der Stern“, Sonntag vormittag 11 1/2 Uhr „Berliner Hauptmann-Blätter“, Sonntag nachmittag 2 Uhr „Volksrecht“, Sonntag abend 7 1/2 Uhr „Volksrecht“, Sonntag 7 1/2 Uhr „Jedermann“.







